

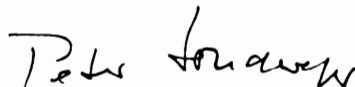
Art. 26 Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer Nachfolgeorganisation oder dem Kultur- und Reisefonds der Kantonsschule Wettingen zu.

Art. 27 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 09.09.1999 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Wettingen, den 9.09.99

Im Namen des Vereins "Wettinger Sommerkonzerte"

Der Präsident:



Die Vorstandsmitglieder:

Rosa Iniger

K. Monzeggo

Huber

Christian Hostetler

P. Stehli

Jan Fuchs

## Verein "Wettinger Sommerkonzerte"

### Statuten

(Für Personen gilt in jedem Fall gleichzeitig die männliche und die weibliche Form)

#### Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Wettinger Sommerkonzerte" besteht mit Sitz in Wettingen ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Zweck des Vereins ist die Veranstaltung von Konzerten mit schuleigenen, zugezogenen sowie eingeladenen Künstlern und Formationen. Der Verein unterstützt das Musiklebe an der Kantonsschule Wettingen durch das Bereitstellen finanzieller Mittel. Die Konzerte finden in der Klosteranlage statt.

#### Mittel

- Art. 3 Die finanziellen Mittel für die Veranstaltungen der *Wettinger Sommerkonzerte* bestehen aus:
- Jahresbeiträge der Mitglieder und Gönner.
  - Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
  - Zuwendungen öffentlicher Körperschaften und gemeinnütziger Institutionen.
  - Zuwendungen von Privaten und Firmen.

#### Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Art. 5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.
- Art. 6 Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert dreissig Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.
- Art. 7 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 8 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Organe

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Rechnungsrevisoren

## Generalversammlung

- Art. 10 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen.  
Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.
- Art. 11 Eine **ausserordentliche Generalversammlung** wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies begehrt.
- Art. 12 **Anträge** an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.
- Art. 13 **Verspätete Anträge** oder **blosse Anfragen**, sind an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.
- Art. 14 Den **Vorsitz** in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident.
- Art. 15 Ueber die Verhandlungen ist ein **Protokoll** zu führen.
- Art. 16 Die **Befugnisse** der Generalversammlung sind:
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und zweier Rechnungsrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren.
  - Genehmigung der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets.
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrags.
  - Beschlussfassung über einmalige Investitionen, die Fr. 15'000.-- übersteigen, oder über Aufnahme von Darlehen.
  - Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 17 Die **Beschlussfassung** erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

## Vorstand

- Art. 18 **Zusammensetzung:** Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen Lehrpersonen der Kantonsschule Wettingen sein.  
Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.  
Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 19 **Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes**
- Der Vorstand zeichnet verantwortlich für die Gestaltung des musikalischen Programms.
  - Er führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.
  - Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget.
  - Er erstattet der Generalversammlung den Jahresbericht.
  - Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - Er schliesst Vereinbarungen mit der Kantonsschule Wettingen ab und erlässt Reglemente über den Betrieb der *Wettinger Sommerkonzerte*.
  - Er kann für besondere Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.
- Art. 20 Die **Beschlussfassung** erfolgt durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Art. 21 Ueber die Sitzungen des Vorstands ist ein **Protokoll** zu führen.
- Art. 22 Die **rechtsverbindliche Unterschrift** für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- ## Rechnungsrevisoren
- Art. 23 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- Art. 24 Rechnungsrevisoren müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- ## Schlussbestimmungen
- Art. 25 Die **Auflösung des Vereins** kann erfolgen
- wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. eine Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat.
  - wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.